



Unterschlagung (§ 246)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

1.1 Fremde, bewegliche Sache

- Sache = jeder körperliche Gegenstand i.S.d. § 90 BGB, unabhängig vom Aggregatzustand.
- Fremd = nicht im Alleineigentum des Täters stehend und nicht herrenlos.
- Beweglich = jeder fortschaffbare Gegenstand.

1.2 Zueignung

= jedes Verhalten, das nach außen hin erkennbar den Schluss zulässt, dass der Täter die Sache oder den Sachwert unter Ausschluss des Eigentümers in sein Vermögen einverleiben will.

Beispiele: typische Zueignungsakte sind: Verkauf und Verbrauch einer Sache, vertragswidrige Nichtrückgabe einer gemieteten Sache nach deutlichem Zeitablauf, langfristige Nutzung für eigene Zwecke, Ableugnen des Besitzes der Sache, Vermischung mit eigenen Sachen.

Problem: Mehrfache Zueignung

Beispiel: A stiehlt eine Sache und verkauft sie später. Oder: A leiht eine Sache, verkauft sie zwei unterschiedlichen Personen.

BGH: Tatbestandslösung: Bereits im Tatbestand („Zueignen“) scheidet § 246 aus, da sich der Täter bereits durch das erste Delikt die Sache zueignet habe. Zueignung sei nur einmal möglich. **Großteil der Lit.: Konkurrenzlösung**: Eine erneute Zueignung (durch den zweiten Akt, z.B. den Verkauf) ist möglich. § 246 tritt erst auf Konkurrenzebene als mitbestrafte Nachtat zurück.

Problem: Gleichzeitige Zueignung

In jedem Diebstahl kann ebenfalls ein gleichzeitiger Akt der Zueignung gesehen werden. Für diese gleichzeitige Zueignung gilt die Subsidiaritätsklausel in § 246 Abs.1. Die Unterschlagung tritt bereits im Tatbestand (so der BGH) hinter den Diebstahl zurück (und muss daher im Gutachten überhaupt nicht geprüft werden!).

1.3 rechtswidrig = Täter hat keinen fälligen, einredefreien Anspruch auf die Sache.

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz auf alle objektiven Merkmale.

II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

IV. Qualifikation § 246 Abs.2: Veruntreuende Unterschlagung

Anvertrautsein = Hingabe in dem Vertrauen, der Besitzer werde mit der Sache nur im Sinne des Anvertrauenden verfahren, sie zu einem bestimmten Zweck verwenden. (Beispiele: Leasing-Vertrag, Auftrags- oder Leihverhältnis, oft im Arbeitsverhältnis).

V. Subsidiaritätsklausel (Abs.1 3. Hs.) Durch die gesetzliche Subsidiarität wird der Zweck der Unterschlagung als Auffangtatbestand verdeutlicht (siehe auch oben: „Gleichzeitige Zueignung“).

VI. Antragserfordernisse: §§ 247, 248 a: Haus/Familiendiebstahl / geringwertige Sache.

Lesetipp:

- Marxen : Übungsfall – Benzin-Fall: www.fall-des-monats.de/file.php/inline/02_Benzin.pdf?id=89576